

Amtsgericht München

Az.: 158 C 10823/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82275 Emmering

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 85669 Harthofen-Pastetten, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.03.2018 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.03.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Im Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr wurde von einem eingeschalteten internetfähigen Endgerät aus in der Internettauschbörse bittorrent über die IP-Adresse [REDACTED] die zu diesen Zeitpunkten dem Beklagten zugeordnet war, der Film „[REDACTED]“ öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin wurde mit der als Anlage K 1 vorgelegten Vereinbarung vom [REDACTED] von der im Hersteller- bzw. Urhebervermerk der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen als Rechteinhaberin angegebenen [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke (sog. Internettauschbörsen, Filesharing) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für die gerichtliche als auch die außergerichtliche Geltendmachung.

Die Klägerin ließ den Beklagten durch Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED], vorgelegt als Anlage K 4-1, wegen der vorgenannten Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 € und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte verweigerte trotz wiederholter Aufforderungen die Erfüllung der geltend gemachten Zahlungsansprüche und gab auch keine Unterlassungserklärung ab. Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 0 [REDACTED], vorgelegt als Anlage K 4-7, mahnte die Klägerin die gegenüber der Beklagten erhobenen Forderungen mit Frist zum [REDACTED] letztmalig an.

Die Klägerin hält den Beklagten als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich. Sie verlangt mindestens 1.000,00 € als teilweise geltend gemachten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 €, welche anteilig als Haupt- und als Nebenforderung geltend gemacht werden. Hierbei legt die Klägerin eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 € zugrunde, wobei hinsichtlich der Unter-

lassung vom gesetzlichen Regelstreitwert von 1.000,00 € und hinsichtlich des Schadensersatzes von einem Streitwert von € 600,00 ausgegangen wird.

Die Klägerin beantragt daher, wie folgt zu erkennen:

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.03.2018,**
 - 2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.03.2018, sowie**
 - 3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.03.2018**
- zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt demgegenüber,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, er sei für die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht verantwortlich. Er könne die Rechtsverletzung bereits nicht begangen haben, da dies technisch und damit objektiv unmöglich sei. Die Dateigröße des Films dürfe mindestens fünf bis sieben GB umfassen. Um diese Datei in eine Tauschbörse hochzuladen, benötige man eine entsprechende Anbindung an das Internet. Der Beklagte habe im Dezember [REDACTED] über eine Datenleitung mit „DSL 2000“ verfügt, die Uploadgeschwindigkeit habe 192 kbit/s betragen. Bei einer Uploadgeschwindigkeit von 2 Mbit/s benötige das Hochladen einer 5 bis 7 GB großen Datei zwischen 25 Minuten 23 Sekunden und 36 Minuten 14 Sekunden. In der von der Klägerin behaupteten Zeitspanne von 75 Sekunden sei es daher objektiv unmöglich, einen Film wie den streitgegenständlichen in eine Tauschbörse hochzuladen, runterzuladen oder zum Tausch anzubieten. Die Begehung der Rechtsverletzung durch den Beklagten sei auch subjektiv unmöglich. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung habe er sich nicht in seiner Wohnung, sondern an seiner Arbeitsstelle in [REDACTED] befunden. Statt dessen hätten sich zum Zeitpunkt der inkriminierten Rechtsverletzung drei andere Personen, nämlich Frau [REDACTED] [REDACTED] und Frau [REDACTED] in der Nähe des Internetanschlusses befunden.

den, von welchem die Rechtsverletzung aus begangen worden sein solle. Ob diese Personen bzw. eine dieser Personen die behauptete Rechtsverletzung begangen habe, entziehe sich der Kenntnis des Beklagten und werde mit Nichtwissen bestritten. Schließlich fehle es an der technischen Möglichkeit der Begehung der Rechtsverletzung. Der Beklagte habe ■■■■■ ein Tablet benutzt, mit dem er auch ins Internet gegangen sei. Auf diesem sei zu keinem Zeitpunkt die erforderliche Tauschbörsensoftware installiert gewesen. Schließlich sei davon auszugehen, dass der streitgegenständliche Film auch über legale Quellen im Internet kostenlos oder gegen sehr geringe Vergütungen, die weit unter den von der Klägerin angegebenen Sätzen lägen, legal habe genutzt werden können, so dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei.

Der Beklagte ist der Auffassung, er sei seiner sekundären Darlegungslast hinreichend nachgekommen. Er habe bereits mit Schreiben vom ■■■■■ (Anlage K 4-2) mitgeteilt, dass er nicht der Rechteevertzler gewesen sein könne, da er sich zum Zeitpunkt der inkriminierten Verletzung nicht in der Nähe des Internetanschlusses befunden habe. Bereits deswegen könne er nicht als „Täter“ herangezogen werden. Zudem habe er drei Personen benannt, die sich zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung in seiner Wohnung befunden und damit die Möglichkeit gehabt hätten, die Rechtsverletzung zu begehen. Dies reiche zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast aus. Ob eine dieser Personen die Rechtsverletzung begangen habe, wisse der Beklagte nicht und müsse dies auch nicht aufklären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG und auf Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von insgesamt 215,00 € gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

I.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Die Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach §§ 19a, 94 UrhG schuldhaft verletzt.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat ihre Berechtigung zur Geltendmachung der in Rede stehenden ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk schlüssig behauptet. Der Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerin nicht bestritten, so dass diese gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

Der streitgegenständliche Film genießt Urheberrechtsschutz nach § 1 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach §§ 19a, 94 UrhG schuldhaft verletzt.

Der Beklagte hat an einer Internettauschbörse teilgenommen. Hierbei kam es neben einem Download auch zu einem Upload des urheberrechtlich geschützten Werks, was als öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes gemäß §§ 19a, 94 UrhG einzuordnen ist.

Die von der Klagepartei durchgeführten Ermittlungen, die zu der gegenständlichen IP-Adresse geführt haben, wurden von dem Beklagten nicht bestritten. Auch die Tatsache, dass diese IP-Adresse dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet werden konnte, wurde von diesem nicht bestritten. Soweit der Vortrag in der Klageerwiderung vom 12.10.2019 als Bestreiten der Rechtsverletzung als solcher zu verstehen sein sollte, ist dieser Vortrag gemäß § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Dies gilt erst recht für den Vortrag im insoweit nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 02.11.2019, § 296a ZPO. Der beklagten Partei war mit Verfügung vom 27.06.2019 eine Frist zur Klageerwiderung binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage, mithin bis zum 23.08.2019 gesetzt worden. Über die Folgen einer Fristversäumung war der Beklagte belehrt worden. Gleichwohl wurde weder die Klageerwiderungsfrist noch die Wochenfrist des § 132 Abs. 1 ZPO für vorbereitende Schriftsätze eingehalten. Die Klageerwiderung ging am 12.10.2019 bei Gericht ein; Termin zur mündlichen Verhandlung war am 18.10.2019. Eine Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten würde eine Beweisaufnahme durch Einvernahme des von der Klagepartei benannten Zeugen Dr. Stummer erforderlich machen, welche bei rechtzeitigem Bestreiten der beklagten Partei schon im anberaumten Verhandlungstermin hätte erfolgen können. Durch das Erfordernis eines erneuten Beweisaufnahmetermins würde der Rechtsstreit zur Überzeugung des Gerichts erheblich verzögert. Die Verzögerung ist auch von der beklagten Partei verschuldet; Entschuldigungsgründe wurden nicht vorgetragen. Es steht deshalb für das Gericht

fest, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde. Soweit die beklagte Partei behauptet, der Upload des streitgegenständlichen Werkes nehme eine deutlich längere Zeit in Anspruch als die von der Klägerin vorgetragene 75 Sekunden, steht dies (unabhängig von der Frage der Zurückweisung des Vorbringens als verspätet nach § 296 Abs. 1 ZPO) der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten nicht entgegen. Ein tatsächliches Hochladen der Datei ist für ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne der §§ 19a, 94 UrhG nicht erforderlich. Es genügt, wenn Dritten der Zugriff auf das geschützte Werk eröffnet wird (vgl. BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 - *Tauschbörse I*). Dies war aber vorliegend der Fall. Zum Verletzungszeitpunkt wurde nach dem unbestrittenen Vortrag der Klagepartei eine erfolgreiche Übermittlung von Daten des streitgegenständlichen Werkes festgestellt. Dabei unterfallen bereits kleinste Werkteile dem Leistungsschutzrecht des § 94 UrhG. Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts ist nicht das Urheberrecht selbst, sondern die zur Festlegung der Daten auf dem Datenträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Filmherstellers (vgl. BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 - *Tauschbörse I*, BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - *Tauschbörse II*). Die Werkqualität der im Wege des Filesharing zum Herunterladen angebotenen Datenpakete ist gerade keine Voraussetzung für den Leistungsschutz des Filmherstellers nach § 94 UrhG, jedenfalls aber haftet der Beklagte mittäterschaftlich für die Zugänglichmachung des Gesamtwerks über die Internettauschbörse (vgl. BGH, 06.12.2017, I ZR 186/16 - *Konferenz der Tiere*).

Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten fest, wie hier, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber auch für über den Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Ein einfaches Bestreiten durch den Beklagten reicht insoweit nicht aus. Die genannte Vermutung kann vielmehr nur durch einen Sachvortrag widerlegt werden, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ausschließlich eine dritte Person und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, 08.01.2014, I ZR 169/12 - *BearShare*). Der Inhaber eines Internetanschlusses hat dabei nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, 27.7.2017, I ZR 68/16, NJW 2018, 68).

Der Beklagte ist der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast vorliegend nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Zwar trägt der Beklagte vor, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung hätten sich drei andere Personen in der Wohnung und damit in der Nähe des Internetanschlusses

ses befunden, er trägt jedoch nichts dazu vor, ob diese Personen überhaupt Zugang zum Internetanschluss hatten (vgl. auch LG Berlin, Urteil vom 29.06.2018 - 15 O 440/17 GRUR-RR 2018, 507). Die bloße Ortsabwesenheit des Beklagten selbst hat - ihre Richtigkeit unterstellt - auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den Beklagten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt keinen Einfluss. Die Teilnahme an einer Tauschbörse über einen eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Rechner erfordert die tatsächliche Anwesenheit des Beklagten vor Ort nicht (vgl. BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 - *Tauschbörse I*)

Nachdem der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen ist, gilt der Vortrag der Klägerseite gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. *Greger*, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 138 Rn. 8b).

Der Beklagte handelte auch fahrlässig. Vor der Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes muss sich der Nutzer über das Bestehen eines Schutzes und über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüf- und Erkundungspflicht des Benutzers. Vorliegend hätte sich der Beklagte über die Funktionsweise einer Internettauschbörse sowie über die Rechtmäßigkeit des damit nutzbaren Angebots kundig machen können und müssen. Dass dies tatsächlich erfolgt ist, wird von dem Beklagten nicht vorgetragen.

Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat der Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten sowie die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Werks verursachte der Beklagte einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach auf 1.000,00 € schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten kann der Schaden nach Wahl des Verletzten in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist darauf abzustellen, was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung der Rechte gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten.

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall als absolute Untergrenze angesetzten 1.000,00 € plausibel. Der Sachvortrag der Klägerin bietet insoweit eine ausreichende Schätzgrundlage. Insbesondere waren bei der Schätzung die Popularität des Spielfilms, sein Kaufpreis und seine Aktualität zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung zu berücksichtigen. Angesichts der gerichtsbekannteten Funktionsweise einer Internettauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, hält das Gericht daher einen Schadensersatzbetrag in Höhe

von 1.000,00 € für angemessen. Soweit der Beklagte pauschal vortragen lässt, dass die von der Klägerin zu den Verkaufspreisen vorgelegten Zahlen überholt seien und der streitgegenständliche Film auch über legale Quellen kostenlos oder gegen geringes Entgelt hätte genutzt werden können, ist dies für die Ermittlung des lizenzanalogen Schadens nicht maßgeblich, denn insoweit ist nicht auf den durch den Beklagten erfolgten Download, sondern vielmehr darauf abzustellen, dass dieser mit seiner Teilnahme an der Tauschbörse den zig-fachen Download anderer ermöglicht (vgl. auch BGH, Urteil vom 11.06.2015, I ZR 7/14 - *Tauschbörse II*).

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten von 215,00 € zu.

Die Abmahnung war formell wirksam. Insbesondere wurden die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung sowie der Rechteinhaber konkret benannt, so dass für den Abgemahnten klar erkennbar war, gegen welche Verletzungshandlung sich diese Abmahnung richtete.

Der angesetzte Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 1.000,00 € entspricht dem gesetzlichen Regelstreitwert gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG. Dem Unterlassungsstreitwert ist der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzes in Höhe von 600,00 € hinzuzurechnen, § 22 RVG.

Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr für die streitgegenständliche Abmahnung ist angemessen.

Mit der ernsthaften und endgültigen Verweigerung des Schadensersatzes durch den Beklagten wandelt sich der insoweit zunächst bestehende Freistellungsanspruch der Klägerin in einen Zahlungsanspruch um, § 250 Satz 2 1. Hs. BGB.

2.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen folgt aus §§ 97, 97a UrhG, 280, 286, 288 BGB. Spätestens mit Ablauf der in zuletzt gesetzten Zahlungsfrist zum 29.01.2018 ist hinsichtlich der Forderungen Verzug eingetreten.

II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.11.2019


gez.

 JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.11.2019

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Puzio, Concetta Aniela,
Amtsgericht München
am: 29.11.2019 09:24